

SSV Steinfurt e.V.

Satzung

§ 1 Präambel

- (1) Der Stadtsportverband Steinfurt e.V., nachfolgend SSV Steinfurt genannt, ist die Gemeinschaft der Turn- und Sportvereine in Steinfurt. Er hat seinen Sitz in Steinfurt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SSV Steinfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der SSV Steinfurt ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSV Steinfurt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV Steinfurt, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die diesen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der SSV Steinfurt ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (4) Der SSV bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ehren- und hauptamtlicher Kräfte.
- (5) Der SSV verpflichtet sich, die Zielsetzungen des Landessportbundes NRW e. V. und des KSB Steinfurt zu unterstützen.

§ 3 Zweck

Zweck des Stadtsportverbandes Steinfurt e. V. ist es,

- (1) dafür einzutreten, dass allen Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohnern die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
- (2) den Sport und die Jugendhilfe bzw. -pflege in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
- (3) die Kooperation von Sportvereinen und Schulen zu unterstützen und mögliche Projekte zu fördern
- (4) den Sport und die Interessen seiner Mitglieder in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber der Kommune und in der Öffentlichkeit – zu vertreten.
- (5) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention

und Rehabilitation durchzuführen

- (6) Informations-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Arbeit der Sportvereine zu organisieren.

§ 4 Ziele und Aufgaben

Ziel des SSV Steinfurt ist es,

- die Unabhängigkeit des Sports zu erhalten und auszubauen
- die Handlungsspielräume seiner Mitglieder zu bewahren und zu vergrößern
- die finanziellen, materiellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu sichern und zu verbessern
- Hilfestellung zu geben und Partner zu sein für alle sporttreibenden Menschen

Zentrale Aufgaben des SSV Steinfurt sind daher die Förderung und Stärkung

- der Vereinsarbeit
- des ehrenamtlichen Engagements
- der Gewinnung, Betreuung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- der Sportentwicklung und
- der Öffentlichkeitsarbeit

in den Arbeitsfeldern

- Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
- Sport und Gesundheit
- Sport der Älteren
- Mädchen und Frauen im Sport
- Sport und Umwelt
- Sportstättenbau, -entwicklung und -nutzung
- Jugendbildung und Erziehung
- soziale Arbeit im Sport
- Sport- und Leistungsabzeichen
- internationale Zusammenarbeit
- Behindertensport
- Sport mit Kindern und Jugendlichen

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des SSV Steinfurt sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des SSV Steinfurt.

(4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem SSV Steinfurt gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an. Als ordentliche Mitglieder des SSV Steinfurt können alle Turn- und Sportvereine in Steinfurt, soweit sie Mitglied eines dem Landessportbund NRW e.V. angeschlossenen Fachverbandes sind, auf Antrag aufgenommen werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige, dem Sport dienende Vereine, Verbände und Institutionen.

§ 7 Eintritt, Austritt, Ausschluss

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung endgültig.
- (2) Der Austritt kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief an den SSV Steinfurt erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung des SSV Steinfurt in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch bei der/ dem Vorsitzenden erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Beitrag

- (1) Der SSV Steinfurt erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der bis zum 31. März eines Jahres fällig ist.
- (2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe

Die Organe des SSV Steinfurt sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV Steinfurt. Sie setzt sich aus den Vertretern/ -innen der Turn- und Sportvereine zusammen
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - Festlegung der Leitlinien des SSV Steinfurt
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/ -innen
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss der letzten beiden Geschäftsjahre
 - Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/ -innen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und andere satzungsgemäße Anträge
 - Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird durch schriftliche Einladung von dem/ der Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einberufen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der/ dem Vorsitzenden eingereicht sein. Der/ Die Vorsitzende versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitgliedsvereine.
- (5) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Nr. 3 und Nr. 4 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (6) Die ordentlichen Mitgliedsvereine haben je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme.
Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Vereins zulässig; jedoch darf kein/e Vertreter/ -in mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter/-in und dem Protokollführer/-in unterzeichnet.
- (9) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des SSV Steinfurt oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/ der 1. Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/ der Vorsitzenden der Sportjugend

(2) Der Vorstand, mit Ausnahme der Vertretung der Sportjugend wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines Nachfolgers/-in. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der/ die drei stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der SSV Steinfurt wird vertreten durch den/ die 1. Vorsitzenden gemeinsam mit jeweils einem seiner/ ihrer Stellvertreter/ -innen oder zwei Stellvertreter/ -innen gemeinsam.

§ 12 Sportjugend

(1) Die Sportjugend im SSV Steinfurt führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 13 Wirtschaftsführung

(1) Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein/e Kassenprüfer/ -in ausscheidet.

§ 15 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Steht für ein Amt nur ein/ e Bewerber/ -in zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarten, sofern nicht widersprochen wird. Die Bereitschaft zur Annahme der Wahl ist der Versammlung vorher persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Der/Die Vorsitzende und der erste Stellvertreter werden in geraden Jahren, die zweiten und dritten Stellvertreter in ungeraden Jahren gewählt.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SSV Steinfurt kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sein muss.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich gefordert haben.
- (3) Eine Auflösung kann nur mit der Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des SSV Steinfurt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Sport zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des SSV Steinfurt am 12.Juni 2006 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.